

(2) War ein Beschäftigter innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 1960 bis 31. Oktober 1960 infolge Betriebsunfall, anerkannter Berufskrankheit, Krankheit, Erkrankung seiner Kinder oder Quarantäne zeitweise arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so sind der Bruttodurchschnittsverdienst-Berechnung nur die Monate zugrunde zu legen, in denen keine Arbeitsunfähigkeit bzw. Freistellung von der Arbeit vorlag. Können hiernach nicht mindestens 3 Monate zugrunde gelegt werden, so ist der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst, ausgehend von allen Arbeitstagen im Berechnungszeitraum, während der er nicht arbeitsunfähig bzw. nicht von der Arbeit freigestellt war, zu berechnen.

(3) Sind Beschäftigte innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Oktober 1960 im Betrieb neu eingestellt worden, so ist der Bruttodurchschnittsverdienst unter Zugrundelegung des Zeitraumes vom Tag der Arbeitsaufnahme an bis zum 31. Oktober 1960 zu errechnen.

(4) Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 1960 bis zum 1. Dezember 1960 im Betrieb neu eingestellt werden, ist ein Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wie er sich bei Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit ergibt.

## § 2

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtszuwendungen erhielten, in diesem Jahr infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen der Jahre 1959 und 1960 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtszuwendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die dem Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Die dem Betrieb für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind wie folgt zu errechnen:

$$\frac{\text{Summe der 1959 gezahlten Weihnachtszuwendungen}}{\text{Anzahl der Gesamtbeschäftigten Stand 1. Dezember 1959 (einschließlich Lehrlinge)}} = \text{Pro-Kopf-Betrag 1959}$$

Die zur Verfügung stehende Summe für 1960 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1959 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1960 (einschließlich Lehrlinge).

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

## § 3

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtszuwendungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtsaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendungen. Als Weihnachtsaison gilt die Zeit vom 1. November 1960 bis 15. Januar 1961.

(3) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

## § 4

Die Weihnachtszuwendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Zu Ziff. 6 des Beschlusses:

## § 5

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtszuwendungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1960 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

## § 6

### Finanzierungsbestimmungen

(1) In den volkseigenen Betrieben erfolgt die Finanzierung der Weihnachtszuwendungen wie im Jahre 1959 als nicht geplante Gewinnverwendung bzw. außerplanmäßige Stützungen.

(2) In den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der brutto-geplanten Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Sachkontos 503 — Weihnachtszuwendungen — bzw. aus den geplanten Mitteln des Lohnfonds.

(3) In den finanzgeplanten Betrieben der Kommunalwirtschaft sowie in den Betrieben auf dem Gebiet der Kultur erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Lohnfonds bzw. aus den geplanten Mitteln der Gewinnverwendung oder Stützung.

(4) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds, bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

## § 7

### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1960

Der Minister der Finanzen

R u m p f